

# Städtische Urnena b s t i m m u n g

vom 5. Juni 2005



**A) Gemeindeordnung  
Totalrevision**



**B) Abwasserreglement  
Totalrevision**

**Bericht des Stadtrates**

### Abstimmungszeiten

		<b>Haupturne</b>	<b>Nebenurnen</b>	
		Burgbachtornhalle (Burgbachsaal)	Guthirt Schulhaus (Bibliothek) Riedmatt (neues Schulhaus) Oberwil (neues Schulhaus) Zugerberg (Wartesaal)	Herti (Alterszentrum)
Samstag	4. Juni 2005	10.00 bis 12.00 Uhr		10.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag	5. Juni 2005	09.00 bis 12.00 Uhr	09.00 bis 11.30 Uhr	09.00 bis 11.30 Uhr

**A) Gemeindeordnung  
Totalrevision**

- 4 Vorgeschichte
- 5 Die wichtigsten Neuerungen
- 7 Beschlusstext

**B) Abwasserreglement  
Totalrevision**

- 10 Ausgangslage
- 10 Neuerungen im Überblick
- 12 Gebühren
- 12 Finanzielle Konsequenzen
- 12 Termine
- 12 Argumente des  
Referendumskomitees
- 13 Argumente des Stadtrates
- 14 Beschlusstext

---

## In Kürze

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die noch heute geltende Gemeindeordnung der Stadt Zug ist seit dem 1. Januar 1963 in Kraft. Sie wurde seither nie einer Totalrevision unterzogen, sondern nur teilweise angepasst, obwohl eine Reihe gesetzlicher Grundlagen geändert haben. 1997 scheiterte die damalige Vorlage in der Volksabstimmung an verschiedenen inhaltlichen Differenzen zwischen Stadtrat und Grosse Gemeindeversammlung. Die Differenzen sind nun bereinigt. Eine Spezialkommission überarbeitete den Vorschlag des Stadtrates und verhandelte in dreizehn Sitzungen einen Kompromissvorschlag, der von allen Kommissionsmitgliedern, dem Stadtrat und einer überwiegenden Mehrheit des Grossen Gemeinderates mitgetragen wird. Die Totalrevision stärkt die Kompetenzen von Parlament und Stadtrat und korrigiert viele änderungsbedürftige einzelne Regelungen.

Das Kanalisationsreglement der Stadt Zug aus dem Jahr 1986 entspricht nicht mehr den geltenden gesetzlichen Grundlagen und den aktuellen gewässerschutzrechtlichen Anforderungen. Es hätte gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 und gemäss § 95 des Gesetzes über die Gewässer des Kantons Zug vom 25. November 1999 (GewG) spätestens auf den 1. Januar 2003 angepasst werden müssen. Als wichtigste Neuerung sind neu alle im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung entstehenden Kosten nicht mehr durch den allgemeinen Steuerertrag, sondern (analog der Kehrichtsackgebühr) direkt durch die Verursacher zu tragen. Entsprechend sind nebst den Anschluss- neu auch Betriebsgebühren zu erheben. Das neue Abwasserreglement wurde eingehend beraten und vom Grossen Gemeinderat sowie von der Geschäftsprüfungskommission umfassend diskutiert und mit einer Reihe von Änderungsvorschlägen optimiert. Der Grosse Gemeinderat hat dem Reglement in der Schlussabstimmung mit 27:2 zugestimmt.

Wir empfehlen Ihnen, den beiden Vorlagen ebenfalls zuzustimmen.

Der Stadtrat von Zug

Mit der Totalrevision verfügt Zug nun wieder über eine moderne, der Grösse und Bedeutung der Stadt angemessene Gemeindeordnung.

## A) Gemeindeordnung Totalrevision

### Vorgeschichte

Bis 1962 kannte man in der Stadt Zug die Gemeindeversammlung. Am 1. Januar 1963 wurde diese vom Grossen Gemeinderat abgelöst. Die auf den gleichen Zeitpunkt hin in Kraft getretene Gemeindeordnung, quasi die Verfassung der Stadt Zug, wurde 1985 einer Teilrevision unterzogen. In dieser Teilrevision wurden die Finanzkompetenzen des Stadtrates und des Grossen Gemeinderates lediglich linear der Teuerung angepasst. Seit der Einführung der Gemeindeordnung hat sich eine Reihe gesetzlicher Grundlagen geändert. Per 1.1.1995 wurde zudem das Stadtratsmandat vom Neben- in ein Hauptamt umgewandelt. Aufgrund dieser veränderten Gegebenheiten war es seit längerem angezeigt, die Gemeindeordnung einer Totalrevision zu unterziehen.

1997 scheiterte die Vorlage für eine Totalrevision in der Volksabstimmung aufgrund der Differenzen zwischen Stadtrat und Grosse Gemeinderat. Die Differenzen betrafen insbesondere die folgenden Bereiche:

- **Finanzkompetenzen und Referendum**  
Der Grosse Gemeinderat wollte das obligatorische Finanzreferendum wie auch das Behördenreferendum beibehalten, während der Stadtrat beide Referenden als nicht mehr zeitgemäss erachtete. Heute hat der Stadtrat seine Haltung revidiert, wobei in der revidierten Gemeindeordnung eine deutliche Erhöhung der Referendumslimiten integriert wurde.
- **Initiativrecht**  
Die Frist zur Unterschriftensammlung sollte von sechs auf zwölf Monate verlängert werden, was der Grosse Gemeinderat ablehnte. Der Stadtrat ist bereit, die Frist auf sechs Monaten zu belassen.

Mit der neuen Gemeindeordnung erhält der Stadtrat höhere Finanzkompetenzen.



## – **Wählbarkeitsvoraussetzung**

Im Gegensatz zum Stadtrat vertrat der Grosse Gemeinderat ursprünglich die Auffassung, dass niemand, der in einem Arbeitsverhältnis mit der Einwohnergemeinde Zug steht, in den Grossen Gemeinderat gewählt werden könne. Stadtrat und GGR haben sich nun auf einen akzeptablen Mittelweg geeinigt, indem die Wählbarkeit Angestellten in höheren Positionen verwehrt bleiben soll.

Mit Bericht und Antrag vom 19. Dezember 2000 unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat die Totalrevision mit einer Reihe von Änderungsvorschlägen. Dabei standen eine Stärkung von Parlament und Stadtrat im Vordergrund, wobei auch viele änderungsbedürftige einzelne Regelungen angepasst wurden. Mit den angestrebten grösseren Finanzkompetenzen des Grossen Gemeinderats ging es darum, die Verantwortung des Parlaments, als gewählte Vertretung der stadtzuger Bevölkerung, zu stärken. Durch die Er-

höhung der Ausgabenlimiten für den Stadtrat sollte der finanzpolitische Handlungsspielraum der Exekutive erweitert werden.

Eine Spezialkommission überarbeitete den Vorschlag des Stadtrates in wesentlichen Punkten und verhandelte in dreizehn Sitzungen einen Kompromissvorschlag, der von allen Kommissionsmitgliedern und vom Stadtrat mitgetragen wurde. Das Stadtparlament diskutierte die Gesamtrevision in den zwei Lesungen intensiv. Am 1. Februar 2005 wurde die Gesamtrevision vom Grosse Gemeinderat in der Schlussabstimmung mit 30 zu 9 Stimmen befürwortet. Der Gegnerschaft erschienen insbesondere die neuen Finanzkompetenzen des Stadtrates als zu hoch.

## **Die wichtigsten Neuerungen**

Die neue Gemeindeordnung regelt – nebst zahlreichen Detailänderungen – als wesentliche Elemente die Finanzkompetenz von Stadtrat und Parlament neu sowie die Wählbarkeit in den Grossen

Auch die Legislative, der Grosse Gemeinderat, erhält mehr Kompetenzen.



Gemeinderat. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen:

- **Obligatorische Volksabstimmungen**  
Vom Parlament beschlossene einmalige Ausgaben sind in Zukunft erst ab einer Ausgabenhöhe von über CHF 5 Mio. (bisher CHF 3 Mio.) zwingend der Volksabstimmung zu unterstellen. Dasselbe gilt für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000.– (bisher CHF 200'000.–). Grundstücksgeschäfte sind neu von dieser Regelung ausgenommen.
- **Finanzkompetenzen**  
Der Stadtrat kann neu über einmalige Ausgaben von CHF 200'000.– (bisher CHF 50'000.–) und wiederkehrende Ausgaben von CHF 50'000.– (bisher CHF 20'000.–) beschliessen.
- **Wählbarkeit in den Grossen Gemeinderat**  
Neu dürfen nur noch diejenigen Mitarbeitenden der Stadt, die in leitender Stellung sind, dem Grossen Gemeinderat nicht angehören (bisher alle hauptamtlichen Beamten und Angestellten).

Gemäss Schlussbestimmung tritt die neue Gemeindeordnung vorbehältlich der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kanton am 1. Juli 2005 in Kraft.



In Zukunft finden Volksabstimmungen bei einmaligen Ausgaben ab CHF 5 Mio. statt.

# Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug, gestützt auf § 3 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

beschliesst :

## I. Allgemeine Grundsätze

### § 1

#### Bestand

- <sup>1</sup> Die Stadt Zug ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Zug.
- <sup>2</sup> Sie umfasst die Bevölkerung des ihr verfassungsmässig garantierten Gebietes.
- <sup>3</sup> Die Stadt Zug ist der Hauptort des Kantons.

### § 2

#### Gemeindeautonomie

- <sup>1</sup> Die Stadt Zug besorgt ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.
- <sup>2</sup> Sie arbeitet bei allen Aufgaben, die sinnvollerweise gemeinsam zu erfüllen sind, mit anderen Gemeinden, dem Kanton und dem Bund zusammen.

### § 3

#### Organe

Die Organe der Stadt Zug sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Grosse Gemeinderat;
- c) der Stadtrat;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

### § 4

#### Petitionsrecht

- <sup>1</sup> Jede Person ist berechtigt, beim Grossen Gemeinderat oder beim Stadtrat Wünsche, Anregungen oder Beanstandungen in der Form einer Petition vorzubringen.
- <sup>2</sup> Die Petition ist schriftlich bei der Stadtkanzlei einzureichen.
- <sup>3</sup> Die angerufene Behörde hat die Petition in der Regel innert drei Monaten zu beantworten. Ist dies nicht möglich, hat sie einen Zeitplan für die Beantwortung bekannt zu geben.

### § 5

#### Politische Parteien

- <sup>1</sup> Die Stadt Zug anerkennt die politischen Parteien als wichtige Träger der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung.
- <sup>2</sup> Sie unterstützt die im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## II. Die Stimmberechtigten

### § 6

#### Volkswahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Grossen Gemeinderat;
- b) den Stadtrat und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
- c) die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber;
- d) die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

### § 7

#### Obligatorische Volksabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen in jedem Fall:

- a) Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5'000'000 Franken oder

- über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken, ausgenommen Grundstückgeschäfte;
- c) Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um eine kleine Grenzbereinigung handelt;
- d) Volksinitiativbegehren, sofern der Grosse Gemeinderat ihnen keine Folge geben will oder ihnen Gegenvorschläge gegenüberstellt;
- e) Einzelinitiativbegehren, sofern der Grosse Gemeinderat die Urnenabstimmung anordnet.

### § 8

#### Fakultative Volksabstimmungen

- <sup>1</sup> Auf Begehren von mindestens 500 Stimmberechtigten oder wenn dies mindestens 14 Mitglieder des Grossen Gemeinderates nach der Schlussabstimmung verlangen, werden der Urnenabstimmung unterbreitet:
  - a) allgemeinverbindliche Gemeindereglemente;
  - b) Nutzungspläne, soweit das Gesetz nicht andere Behörden als abschliessend zuständig erklärt;
  - c) Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern;
  - d) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken;
  - e) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder die Beteiligung an solchen;
  - f) Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über die Gründung von oder die Beteiligung an privaten Unternehmungen oder Organisationen;
  - g) die vom Grossen Gemeinderat genehmigten Verträge über den Kauf und Tausch von Grundstücken sowie den Erwerb von beschränkten dinglichen Rechten im Betrag von mehr als 7'000'000 Franken;
  - h) die vom Grossen Gemeinderat genehmigten Verträge über den Verkauf von Grundstücken sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten im Betrag von mehr als 3'000'000 Franken;
  - i) weitere durch Gesetz oder Reglement bezeichnete Beschlüsse des Grossen Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Das Volksreferendum ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses bei der Stadtkanzlei einzureichen.

### § 9

#### Volksreferendum

- <sup>1</sup> Stimmberechtigte, die ein Referendumsbegehren unterzeichnen wollen, haben auf dem Referendumsbogen handschriftlich und leserlich Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse anzugeben sowie eigenhändig zu unterschreiben. Sie dürfen ein Referendumsbegehren nur einmal unterzeichnen.
- <sup>2</sup> Der Referendumsbogen hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a) die Überschrift „Stadt Zug“;
  - b) die Bezeichnung des Erlasses oder Beschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird;
  - c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).
- <sup>3</sup> Nach Ablauf der Referendumsfrist und nach Überprüfung der Unterschriften durch die Stadtkanzlei stellt der Stadtrat fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Der Beschluss des Stadtrates wird im Amtsblatt veröffentlicht.

### § 10

#### Volksinitiative

- <sup>1</sup> 800 Stimmberechtigte können ein Volksinitiativbegehren im Sinne von § 113 des Gemeindegesetzes einreichen.
- <sup>2</sup> Die Frist zur Einreichung bei der Stadtkanzlei beträgt sechs Monate nach Eröffnung der Unterschriftensammlung. Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Stadtkanzlei unter gleichzeitiger Hinterlegung des Initiativbogens mitzuteilen.
- <sup>3</sup> Der Initiativbogen hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a) die Überschrift „Stadt Zug“;
  - b) den Wortlaut der Initiative;

- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
  - d) das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung;
  - e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB);
  - f) Name und Adresse von mindestens drei Urheberinnen oder Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).
- 4 Stimmberechtigte, die ein Initiativbegehren unterzeichnen wollen, haben auf dem Initiativbogen handschriftlich und leserlich Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse anzugeben sowie eigenhändig zu unterschreiben. Sie dürfen ein Initiativbegehren nur einmal unterzeichnen.

#### § 11

##### Behandlung von Volksinitiativen

- 1 Nach Einreichung des Initiativbegehrens überprüft die Stadtkanzlei die Gültigkeit der Unterschriften. Gestützt auf einen Bericht und Antrag des Stadtrates beschliesst der Grosse Gemeinderat sodann über die Gültigkeit der Initiative.
- 2 Fällt die Beschlussfassung über den Initiativgegenstand in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates, kann dieser die Initiative zum Beschluss erheben. Lehnt er die Initiative ab, ist sie der Urnenabstimmung zu unterstellen.
- 3 Fällt die Entscheidung über den Initiativgegenstand in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten, kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen.
- 4 Lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen.
- 5 Die Urnenabstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung des Initiativbegehrens, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang durchzuführen.

#### § 12

##### Einzelinitiative

Jede und jeder Stimmberechtigte kann dem Grossen Gemeinderat schriftlich ein Initiativbegehren im Sinne von § 115 des Gemeindegesetzes einreichen.

#### § 13

##### Anordnung und Durchführung der Urnengänge

- 1 Die Urnenabstimmungen werden vom Stadtrat angeordnet und sind acht Wochen vorher im Amtsblatt auszusprechen.
- 2 Urnenabstimmungen über Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind in der Regel innert sechs Monaten seit der Beschlussfassung, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang durchzuführen.
- 3 Der Abstimmungsvorlage an die Stimmberechtigten wird eine kurze, sachliche Erläuterung beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt.

### III. Der Grosse Gemeinderat

#### § 14

##### Zusammensetzung und Wahl

- 1 Der Grosse Gemeinderat besteht aus vierzig Mitgliedern.
- 2 Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.
- 3 Mitarbeitende der Stadt Zug in leitender Stellung dürfen dem Grossen Gemeinderat nicht angehören.

#### § 15

##### Ausstand

- 1 Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates hat in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, bei denen es Vertragspartei gegenüber der Stadt ist oder die es anderweitig unmittelbar und in besonderer Weise betreffen.

- 2 Eine Ausstandspflicht besteht ebenfalls dann, wenn das Ratsmitglied:
  - a) mit einer im Sinne von Absatz 1 betroffenen Person in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt ist;
  - b) mit einer im Sinne von Absatz 1 betroffenen Person verschwägert ist;
  - c) Rechtsvertreter oder Organ einer im Sinne von Absatz 1 betroffenen Person ist, soweit es diese Funktion nicht im Auftrag der Stadt ausübt.
- 3 In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.

#### § 16

##### Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Grosse Gemeinderat ist unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes das oberste rechtsetzende Organ der Stadt Zug.
- 2 Der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat bedürfen:
  - a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
  - b) Erlass, Änderung und Aufhebung von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen;
  - c) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung sowie Festsetzung der Entschädigung für die Ratsmitglieder;
  - d) Genehmigung von Voranschlag, Jahresrechnung und Verwaltungsbericht sowie Festsetzung des Steuerfusses und der übrigen Gemeindesteuern;
  - e) neue einmalige Ausgaben von mehr als 200'000 Franken, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50'000 Franken sowie Nachtragskredite von mehr als 50'000 Franken im Einzelfall;
  - f) Genehmigung von Verträgen über den Kauf und Tausch von Grundstücken sowie den Erwerb von beschränkten dinglichen Rechten im Betrag von mehr als 5'000'000 Franken;
  - g) Genehmigung von Verträgen über den Verkauf von Grundstücken sowie die Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten im Betrag von mehr als 1'000'000 Franken;
  - h) Errichtung von und Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie Gründung von und Beteiligung an privaten Unternehmungen und Organisationen;
  - i) Gewährung von Darlehen im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, Eingehen von Bürgschaften und Leistung von Kautionen im Betrag von mehr als 200'000 Franken.
- 3 Der Grosse Gemeinderat beaufsichtigt die Tätigkeit des Stadtrates und führt die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

#### § 17

##### Neue Ausgaben im Voranschlag

- 1 Der Grosse Gemeinderat kann mit dem Voranschlag neue einmalige Ausgaben bis zu 300'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 100'000 Franken bewilligen.
- 2 Die neuen Aufwendungen sind im Bericht zum Voranschlag gesondert zu begründen.

#### § 18

##### Ständige Kommissionen

- 1 Der Grosse Gemeinderat ernennt jeweils zu Beginn und für die ganze Amtsdauer zur Vorberatung eine Geschäftsprüfungskommission.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission prüft insbesondere den Voranschlag, die Jahresrechnung, den Verwaltungsbericht und alle Geschäfte mit finanziellen Folgen und unterbreitet sie dem Rat mit einem Bericht und Antrag.
- 3 Der Grosse Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung weitere ständige Kommissionen bestimmen.

#### § 19

##### Nicht ständige Kommissionen

Der Grosse Gemeinderat kann für jedes in seine Zuständig-

keit fallende Geschäft eine Kommission ernennen, die das Geschäft vorberät und dazu Antrag stellt.

**§ 20  
Untersuchungskommission**

- 1 Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der besonderen Abklärung durch den Grossen Gemeinderat, kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.
- 2 Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch den Grossen Gemeinderat, der den Auftrag der Untersuchungskommission festlegt.

**§ 21  
Mitwirkung von Stadtrat und Dritten**

- 1 Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.
- 2 Die Kommissionen laden in der Regel das Mitglied des Stadtrates, in dessen Zuständigkeitsbereich der Beratungsgegenstand fällt, zu ihren Verhandlungen ein. Das Stadtratsmitglied hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.
- 3 Die Kommissionen können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Stadtrat auch Mitarbeitende der Stadtverwaltung beiziehen. Diese Möglichkeit steht auf Mehrheitsbeschluss hin auch dem Gesamtrat zu.

**§ 22  
Fraktionen**

- 1 Die im Grossen Gemeinderat vertretenen Gruppierungen, die mindestens drei Mitglieder zählen, können eine Fraktion bilden.
- 2 Bei der Wahl des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

**§ 23  
Einberufung**

- 1 Der Grosse Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten an den vom Büro festgelegten Sitzungsdaten und auf eigenen Beschluss.
- 2 Im Übrigen beruft die Präsidentin oder der Präsident den Rat ein, wenn der Stadtrat oder mindestens sieben Ratsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

**§ 24  
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit**

Der Grosse Gemeinderat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

**§ 25  
Abstimmungen und Wahlen**

- 1 Die Abstimmungen und die Kommissionswahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- 2 Alle übrigen Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen.

**IV. Der Stadtrat**

**§ 26  
Zusammensetzung**

- 1 Der Stadtrat besteht aus fünf Mitgliedern und der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber mit beratender Stimme.
- 2 Der Stadtrat vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

**§ 27  
Vollzugsaufgaben**

- 1 Der Stadtrat ist die oberste vollziehende Behörde der Stadt Zug.

- 2 Der Stadtrat besorgt die städtischen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem andern Organ zugewiesen sind. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vollzug des städtischen Rechts sowie der von der Stadt Zug zu vollziehenden Rechtserlasse von Bund und Kanton;
- b) Erlass der notwendigen Vollziehungsverordnungen;
- c) Beschlussfassung über kleine Grenzbereinigungen;
- d) Führung des städtischen Finanzhaushalts;
- e) Beschlussfassung über Ausgaben und über Grundstücksgeschäfte, soweit die Zuständigkeit nicht beim Grossen Gemeinderat oder beim Volk liegt;
- f) Vertretung der Stadt Zug nach aussen;
- g) gerichtliche Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen;
- h) Information der Öffentlichkeit über die städtischen Aufgaben und Tätigkeiten sowie die strategischen Ziele;
- i) Vorbereitung der dem Grossen Gemeinderat zu unterbreitenden Geschäfte.

**§ 28  
Strategische Planung**

- 1 Der Stadtrat bezeichnet die hauptsächlichen Ziele und Mittel des gemeindlichen Handelns.
- 2 Der Stadtrat plant und koordiniert die Aufgabenerfüllung durch die städtischen Organe sowie die Bereitstellung der hierfür notwendigen personellen und finanziellen Mittel.

**§ 29  
Leitung der Verwaltung**

- 1 Der Stadtrat leitet und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er beaufsichtigt die weiteren Organe, welche städtische Aufgaben erfüllen.
- 2 Der Stadtrat sorgt für eine zweckmässige Organisation der Stadtverwaltung. Er kann seine Entscheidbefugnisse an einzelne Verwaltungseinheiten delegieren.
- 3 Jedes Stadtratsmitglied führt einen Verwaltungszweig.

**V. Die Rechnungsprüfungskommission**

**§ 30**

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Zug besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2 Die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem kantonalen Recht.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet ihren Bericht und stellt Antrag an den Stadtrat zuhanden des Grossen Gemeinderates.

**VI. Schlussbestimmung**

**§ 31**

- 1 Diese Gemeindeordnung unterliegt der obligatorischen Urnenabstimmung. Sie tritt nach der Annahme durch das Volk und nach der Genehmigung durch den Kanton am 1. Juli 2005 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962 <sup>1)</sup> aufgehoben.
- 3 Diese Gemeindeordnung ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu machen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufzunehmen.

**Grosser Gemeinderat von Zug**

Ulrich Straub, Ratspräsident   Arthur Cantieni, Stadtschreiber

<sup>1)</sup> *Das Recht der Stadtgemeinde Zug, Band II, S. 24 ff.*

Das neue Abwasserreglement der Stadt Zug ist für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die hier ansässigen Betriebe im Endeffekt wesentlich günstiger, weil es ein grösseres Sparpotenzial beinhaltet.

## B) Abwasserreglement Totalrevision

### Ausgangslage

Am 1. Mai 2000 wurde das Gesetz über die Gewässer des Kantons Zug und der Generelle Entwässerungsplan der Stadt Zug (GEP) genehmigt. Beide Erlasse stützen sich auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991. Ob wir wollen oder nicht: Auch das Kanalisationsreglement der Stadt Zug von 1986 muss diesen veränderten bundesrechtlichen und kantonalen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Neu ist insbesondere, dass die dem Gemeinwesen entstehenden effektiven Kosten grundsätzlich nach dem **Verursacherprinzip** verteilt und nicht mehr über allgemeine Steuereinnahmen finanziert werden. Wasser und Abwasser waren für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zug wie auch für die hier ansässigen Betriebe schon bisher kostenpflich-

tig. Das alte Reglement hat dafür lediglich eine einmalige Anschlussgebühr vorgesehen. Aus dieser resultierte ein durchschnittlicher jährlicher Ertrag von rund CHF 400'000.–, welcher den effektiven jährlichen Aufwand von rund CHF 5 Mio. bei weitem nicht zu decken vermochte.

Ziel der Neuorientierung ist es, die Gesamtmenge des Abwassers möglichst gering zu halten. Es macht aus wirtschaftlichen Gründen Sinn, die Ableitung von Regenwasser in die Kanalisation zu reduzieren. Die Grösse der Leitungen ist auf den intensivsten Regen, wie er nur alle zehn Jahre vorkommt, ausgerichtet. Je mehr Wasser die Leitungen, Rückhaltebecken und Entlastungswerke aufnehmen müssen, umso grösser (und teurer) müssen diese gebaut werden und umso teurer ist der Unterhalt.

### Musterreglement des Kantons als Grundlage

Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen bzw. Vertretern aller Gemeinden und der kantonalen Bau- und Wasserdirektion erarbeitete ein Muster-Abwasserreglement, das allen elf Zuger Gemeinden als Grundlage diente. An der Sitzung vom 2. Oktober 2001 stimmte der Stadtrat dem Musterreglement im Grundsatz zu und beauftragte eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe, gestützt auf das Musterreglement ein Abwasserreglement für die Stadt Zug zu erarbeiten.

Mit Bericht und Antrag vom 1. Oktober 2002 unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug den Entwurf des neuen Abwasserreglements. Anschliessend setzten sich die Spezialkommission und der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug intensiv mit dem Reglement auseinander. In der Schlussabstimmung wurde das Reglement vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 30. November 2004 mit 29:2 Stimmen angenommen. Gegen diesen Entscheid wurde das Referendum ergriffen, weshalb es nun zur Volksabstimmung kommt. In allen anderen Zuger Gemeinden sind auf dem kantonalen Musterreglement basierende Abwasserreglemente seit 2004 bzw. 2005 bereits in Kraft.

### Neuerungen im Überblick

Im Gegensatz zu den alten gesetzlichen Grundlagen gehört neu zum Begriff **Abwasser** alles abgeleitete Wasser – und zwar unabhängig vom Verschmutzungsgrad. Unterschieden wird zwischen:

Das neue Abwasserreglement einfach erklärt: Wer Abwasser produziert, bezahlt dafür, wer unbelastetes Regenwasser versickern lässt (am Beispiel der Parkplätze mit Rasengittersteinen), wird durch günstigere Abwassergebühren belohnt.



- **verschmutztem Abwasser** (innerhalb von Gebäuden gebrauchtes Wasser, welches durch Nutzung eine Verschmutzung erfährt; Regenwasser/ Meteorwasser, welches von stark belasteten Plätzen und stark frequentierten Strassen abfließt; Sicker- und Drainagenwasser von belasteten Böden) und
- **unverschmutztem Abwasser** (Regenwasser/ Meteorwasser, ungenutztes Brauchwasser, Sickerwasser usw.).

Als eine der wenigen Gemeinden der Schweiz kennt die Stadt Zug bis heute keine Betriebsgebühr für das Ableiten und Reinigen des Abwassers. Neu wird neben der wie bisher einmalig zu entrichtenden **Anschlussgebühr** deshalb eine verbrauchsabhängige jährliche **Betriebsgebühr** für verschmutztes und für unverschmutztes Abwasser erhoben. Die Betriebsgebühr für verschmutztes Abwasser ist im kantonalen Reglement und allen Zuger Gemeinden, auch in der Stadt Zug, identisch geregelt.

Bei der Betriebsgebühr für unverschmutztes Abwasser (Regenwasser) ist das städtische Reglement für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zug und der ansässigen Betriebe jedoch wesentlich günstiger als das kantonale Musterreglement, weil es ein grösseres **Sparpotenzial** beinhaltet. Dieses Sparpotenzial zeigt sich unter anderem bei den Gebühren für die Ableitung des Regenwassers in die Kanalisation: Im Unterschied zum kantonalen

Musterreglement (und den Regelungen in den anderen Zuger Gemeinden) sieht nämlich das städtische Reglement **keine Grundgebühr bei Liegenschaften** vor. Diese Grundgebühr würde eine Liegenschaft entsprechend ihrer Grösse (in Quadrat- oder Kubikmetern) belasten – und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird oder nicht.

Gemäss städtischem Reglement wird eine Liegenschaft nur dann belastet, wenn sie Regenwasser in die Kanalisation ableitet. Die **Betriebsgebühr für unverschmutztes Abwasser** («Regenwassergebühr»), im kantonalen Musterreglement als «Grundgebühr» bezeichnet, wird somit in der Stadt Zug nach Massgabe der befestigten Fläche bemessen. Dabei wird für Versickerung oder Retention ein Rabatt zwischen 40% bis 100% gewährt. Dieser Rabatt gilt also sowohl bei der einmaligen Anschlussgebühr (§13) wie auch bei der jährlichen Betriebsgebühr (§14). Bei der jährlichen Betriebsgebühr ergibt sich die Reduktion aus der massgeblichen befestigten Fläche. Dabei gilt der Grundsatz: Jeder Regentropfen, der dort versickern kann, wo er fällt, ist gratis.

Dazu ein Beispiel: Ein geteilter Parkplatz mit 30 Quadratmetern kostet pro Jahr 45 Franken Betriebsgebühr. Ist dieser Parkplatz mit Rasengittersteinen ausgerüstet (vgl. Bild Seite 10), so entfallen Betriebs- wie auch die Anschlussgebühr gänzlich, weil das Regenwasser versickern kann.



Die Dimensionierung der Abwasserleitungen richtet sich nach den Regenwassermengen, die in die Kanalisation geleitet werden. Deshalb lohnt es sich, die Kosten der Versickerungsmassnahmen der Grundeigentümer mit einer Gebührenreduktion zu belohnen.

## Gebühren

Vereinfacht ausgedrückt geht es bei den Gebühren um die Frage, wie die rund 5 Mio. Franken, welche die Ableitung und Wiederaufbereitung des Abwassers in der Stadt Zug pro Jahr effektiv kosten, möglichst gerecht verteilt werden. Gerecht bedeutet in diesem Fall verursachergerecht. Der Grosse Gemeinderat hat festgelegt, dass die Höhe der jährlichen Betriebsgebühren, aktuell CHF 1.20 pro Kubikmeter Trinkwasser und CHF 1.50 pro Quadratmeter versiegelter Fläche, durch das Parlament bestimmt wird. Diese Gebühren können ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand von der Wasserwerke Zug AG im Auftrag der Stadt eingenommen werden. Bei den Gebühren ist zu beachten, dass für die Abwasserentsorgung eine separate Kostenrechnung geführt wird. Überschüsse und Defizite werden dabei in eine Spezialfinanzierung eingelegt bzw. aus dieser entnommen.

## Finanzielle Konsequenzen

Im Vorfeld der Volksabstimmung hat der Stadtrat in Übereinstimmung mit den Präsidenten der Spezialkommission Abwasserreglement, der Geschäftsprüfungskommission und der Bau- und Planungskommission des Grossen Gemeinderates festgehalten, dass die Auswirkungen des Abwasserreglements fiskalisch neutral ausfallen werden. Die Einnahmen aus Gebühren für die Ableitung des Wassers in die Kanalisation entlasten die Steuerrechnung netto um rund CHF 4.25 Mio. bzw. 2 Steuerprozent (CHF 5 Mio. abzüglich CHF 0.75 Mio. Abwassergebühren der öffentlichen Hand, vorwiegend Gemeinde- und Kantonsstrassen).

## Termine

Wenn die Stimmberechtigten dieser Vorlage zustimmen, tritt das Abwasserreglement nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton Zug am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Vorschriften über die Bemessung der Gebühren treten am 1. April 2006 in Kraft, damit den Grundeigentümern für die notwendigen Anpassungen etwas mehr Zeit zur Verfügung steht.

## Argumente des Referendumskomitees

(Text im Wortlaut) «Eine Gruppe bürgerlicher Politiker hat gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates, mit welchem ein neues Abwasserreglement eingeführt werden soll, das Referendum ergriffen und zwar aus folgenden Gründen:

### **Bisherige Anschlussgebühren werden verdoppelt und gar bis zu verdreifacht**

*Die bisherigen Anschlussgebühren für die Ableitung des Schmutzwassers sind nicht bestritten. Neu sollen diese aber verdoppelt werden. Dies verteuert die eh schon hohen Baukosten. Die vorgesehenen Stadtzuger-Gebühren sind höher als z.B. in Baar und Cham. Die Gebühr für die Ableitung von Regenwasser von den Grundstücken in die Kanalisation wird verdreifacht. Erst nach Erstellung teurer Versickerungsanlagen durch den Eigentümer, was baulich gar nicht überall realisierbar ist, kann die Anschlussgebühr reduziert werden. Die Eigentümer werden die neue Gebühr auf die Mieter überwälzen und das Gewerbe auf die Preise. Am Schluss bezahlen die Mieter und Konsumenten diese Gebühren, ohne dass sie dadurch einen Mehrwert haben.*

### **Neu wird auch eine Betriebsgebühr auf dem Regenwasser erhoben**

*Wir opponieren dem neuen Reglement auch, weil damit eine zusätzliche jährliche Abgabe erhoben werden soll für Wasser, das vom Himmel auf befestigte Flächen, also auf Dächer, Wege und Plätze fällt und in die Kanalisation abgeleitet wird. Diese jährliche Gebühr beträgt Fr. 1.50 pro m<sup>2</sup> Fläche, auf welcher das Regenwasser nicht versickern kann (z.B. Dachflächen). Die jährliche Betriebsgebühr für das Regenwasser ist immer zu bezahlen, unabhängig davon, ob auf dem Grundstück eine Versickerungsanlage besteht oder nicht. Nur derjenige ist von der jährlichen Regenwassergebühr befreit, der keine befestigte Flächen auf seinem Grundstück hat und das Regenwasser nicht ableitet. Es gibt nur ein entweder Versickern oder bezahlen. Alle die überbauten Grundstücke, die das Regenwasser nicht versickern lassen können, vor allem im Zentrum (Alt- und Neustadt), bezahlen jedes Jahr! Wenn der Stadtrat behauptet, er sei nach Bundesrecht verpflichtet, alle Liegenschaften mit einer Regenwasserabgabe zu belasten, so übersieht er, dass das Bundesrecht ausdrücklich festhält: «dort wo es möglich ist» Art. 7 Abs. 2 Eidg. GSchG. Die Stadt Zug weicht hier von eidgenössischen wie kantonalen Gesetzen und dem Musterreglement des Kantons ohne Grund ab und sieht als einzige Zuger Gemeinde eine jährliche Regenwassergebühr im neuen Abwasserreglement vor.*

### **Die jährliche Betriebsgebühr ist asozial und massiv**

*Die neue jährliche Betriebsgebühr trifft Mieter, Hauseigentümer und Gewerbetreibende im gleichen Masse. Deshalb ist sie asozial. Dies stellt auch*

die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates in ihrem Bericht vom 22. November 2004 fest. Und die Gebühr ist happig: Ein 4-Personen-Haushalt hat mit jährlichen Mehrausgaben von rund Fr. 400.– zu rechnen.

### **Neue Gebühren werden ohne Steuerreduktion erhoben**

Mit dem neuen Abwasserreglement würden der Stadt Zug voraussichtlich jährlich zusätzliche rund 5 Millionen Franken zufließen, ohne im Gegenzug auf die heute über die ordentlichen Steuern eingetribenen Mittel zu verzichten. Dies entspricht einer verdeckten Steuererhöhung von ca. 2 %. Wir wehren uns gegen diese verschleierte Art der Geldbeschaffung.»

*Das Referendumskomitee mit Rudolf Balsiger, Peter Rupper, Joseph Speck, Werner Villiger und Raffael J. Weidmann empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung (NEIN) des städtischen Abwasserreglements.*

### **Argumente des Stadtrates**

In Übereinstimmung mit dem Grossen Gemeinderat, der Spezialkommission und der Geschäftsprüfungskommission hält der Stadtrat fest:

«Das neue Abwasserreglement wurde von der Spezialkommission des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug in 18 Monaten eingehend beraten und vom Grossen Gemeinderat sowie der Geschäftsprüfungskommission in zwei Lesungen umfassend diskutiert und aufgrund einer Reihe von Änderungsanträgen optimiert. Der Grosse Gemeinderat hat dem Reglement in der Schlussabstimmung mit 27:2 zugestimmt.

### **Grosses Einsparungspotenzial bei Anschluss- und Betriebsgebühren**

Bei einer konventionellen Entwässerung, bei der das gesamte Brauch- und Regenwasser als Abwasser abgeleitet wird, sind die einmal anfallenden Anschlussgebühren beim kantonalen Musterreglement und dem neuen Abwasserreglement der Stadt Zug gleich hoch. Im Gegensatz zum kantonalen Reglement ist das Einsparungspotenzial für die Grundeigentümer beim städtischen Reglement jedoch beträchtlich: Wenn das Regenwasser als Brauchwasser genutzt wird oder wenn man es versickern lässt, kann die Anschlussgebühr mehr als halbiert werden.

Auch bei den jährlichen Betriebsgebühren ist der Unterschied zum kantonalen Musterreglement

und den Gebühren in den anderen Zuger Gemeinden augenfällig: Während dort für die Versickerung von Regenwasser keine Reduktion erfolgt, kann in der Stadt Zug die Gebühreneinsparung bis 100% betragen. Die Reduktion beträgt z.B. bei begrünten Dachflächen 40%, bei Versickerungsanlagen mit Notüberlauf 70% und bei Dachflächen, Plätzen und Strassen, wo das Wasser vollständig versickern kann, 100%. Die Behauptung des Referendumskomitees, die Betriebsgebühr sei immer zu bezahlen und zwar unabhängig davon, ob auf dem Grundstück eine Versickerungsanlage besteht, ist also falsch.

### **Regenwassergebühr heisst in den anderen Gemeinden «Grundgebühr»**

Die anderen Zuger Gemeinden kennen entsprechend dem kantonalen Musterreglement ebenfalls eine Gebühr für die Ableitung von verschmutztem und unverschmutztem Regenwasser; diese wird dort als Grundgebühr bezeichnet und wie in der Stadt Zug ebenfalls jährlich erhoben. Die Höhe der Gebühren in den anderen Zuger Gemeinden ist von der Bau- bzw. Grundstückgrösse abhängig und lässt sich selbst mit Versickerungsmassnahmen nicht reduzieren. In der Stadt Zug ist jeder Regentropfen gratis, der dort versickern kann, wo er hinfällt.

### **Abwasserreglement folgt strikte dem Verursacherprinzip**

Die effektiven Kosten für die Ableitung und Wiederaufbereitung des Abwassers werden gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Anforderungen nicht mehr aus den Steuereinnahmen finanziert. In Zukunft gilt: Wer Abwasser produziert, und damit die Abwasserinfrastruktur in Anspruch nimmt, bezahlt für sein Abwasser.

### **Gebühren des Abwasserreglements entlasten Steuerrechnung um 2%**

Weil in Zukunft die effektiven Kosten des Abwassers über die Abwassergebühren und nicht mehr über die Steuereinnahmen finanziert werden, wird der städtische Finanzhaushalt netto um rund CHF 4.25 Mio. entlastet. Dieser Betrag entspricht etwa 2 Steuerprozenten. Die zusätzlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren werden künftig bei der Festlegung des Steuerfusses berücksichtigt.»

Der Stadtrat von Zug, der Grosse Gemeinderat, die Spezialkommission und die Geschäftsprüfungskommission empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme (JA) des städtischen Abwasserreglements.

# Abwasserreglement

vom 30. November 2004

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung der §§ 56 und 90 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999<sup>1)</sup> sowie gestützt auf § 25 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Ableitung und die Behandlung von Abwasser sowie die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Zug.

### § 2

#### Entwässerungsplan

Der Stadtrat erlässt einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und passt ihn periodisch dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung an.

### § 3

#### Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisationsleitungen

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von öffentlichen Kanalisationsleitungen gegen Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu dulden.

<sup>2</sup> Besteht hierfür ein erhebliches Interesse, kann die Verlegung auf eine andere geeignete Stelle des Grundstücks verlangt werden. Die Kosten werden von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Leitung übernommen.

## 2. Abschnitt: Abwasseranlagen

### § 4

#### Städtisches Abwassernetz

<sup>1</sup> Der Stadtrat sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des im GEP enthaltenen städtischen Abwassernetzes.

<sup>2</sup> Der Ausbau und die Erneuerung des städtischen Abwassernetzes erfolgt im Rahmen des GEP und nach Massgabe der städtischen Erschliessungsplanung.

### § 5

#### Private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sorgen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung ihrer privaten Abwasseranlagen, insbesondere für die Hausanschlüsse.

<sup>2</sup> Der Anschluss der privaten Abwasseranlagen an das städtische Abwassernetz hat nach dem im GEP vorgesehenen Kanalisationssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu erfolgen.

<sup>3</sup> Wird das Entwässerungssystem geändert, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die auf ihrem Grundstück liegenden privaten Abwasseranlagen auf eigene Kosten anzupassen.

<sup>4</sup> Wird eine öffentliche Leitung auf Veranlassen der Betreiberin aufgehoben und verlegt, so muss sich die Betreiberin an den entsprechenden Anpassungskosten des Privaten angemessen beteiligen.

### § 6

#### Übernahme privater Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen können nach der Erstellung öffentlich erklärt werden,

- a) innerhalb der Bauzone, soweit sie ausserhalb des Baugrundstücks liegen, welchem die Anlage dient,
- b) ausserhalb der Bauzone, soweit ein hinreichendes öffentliches Interesse für eine Öffentlicherklärung besteht.

<sup>2</sup> Die Übernahme erfolgt in der Regel unentgeltlich. Der Stadtrat kann die weiteren Kriterien der Öffentlicherklärung festlegen. Das Verfahren gemäss der Gesetzgebung über Strassen und Wege<sup>3)</sup> ist sinngemäss anwendbar.

### § 7

#### Bauvorschriften

<sup>1</sup> Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; es gelten die Normen, Richtlinien und Merkblätter der anerkannten Fachverbände.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

### § 8

#### Bewilligungspflicht

Einer behördlichen Bewilligung bedürfen:

- a) die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von privaten Abwasseranlagen;
- b) jede Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen, die auf Menge oder Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann.

### § 9

#### Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich beim Baudepartement einzureichen. Dem Gesuch sind in dreifacher Ausfertigung alle Unterlagen beizulegen, die zu seiner Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Anschluss sowie die entwässerungstechnischen Angaben.

<sup>2</sup> Das Gesuch wird auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts geprüft; zivilrechtliche Verhältnisse sind nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens.

<sup>3</sup> Rechtskräftige Bewilligungen sind während zwei Jahren gültig. Auf schriftliches Gesuch hin kann die Bewilligungsbehörde die Geltungsdauer um jeweils ein Jahr verlängern.

### § 10

#### Kontrollen

<sup>1</sup> Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Baudepartement (Stadtentwässerung) zur Kontrolle, zur Einmessung und zur Abnahme anzumelden.

<sup>2</sup> Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

<sup>1)</sup> BGS 731.1 (GS 26, 591)

<sup>2)</sup> Sammlung der Erlasse der Stadtgemeinde Zug II, 24

<sup>3)</sup> § 4 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14)

- 3 Abwasseranlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt worden sind und ordnungsgemäss funktionieren.
- 4 Bei der Abnahme der Abwasseranlage sind der Kontrollbehörde ein Satz Pläne des ausgeführten Bauwerks zu übergeben.

## § 11 Kataster

- 1 Das Baudepartement führt einen Kanal- und Anlagenkataster, welcher sämtliche öffentlichen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen enthält.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und die Nachführung des Katasters notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3 Der Kanal- und Anlagenkataster ist öffentlich.

## 3. Abschnitt: Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

### § 12 Verursacherprinzip

- 1 Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Stadt Zug verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren. Die Gebührenhöhe wird so festgesetzt, dass die Entsorgung des Abwassers über einen mehrjährigen Zeitraum kostendeckend erfolgen kann.
- 2 Die Aufwendungen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des städtischen Abwassernetzes sowie der von der Stadt Zug zu tragende Kostenanteil am GVRZ<sup>1)</sup> werden im Rahmen einer separaten Vollkostenrechnung ausgewiesen. Diese Rechnung ist öffentlich.
- 3 Überschüsse oder Defizite der Vollkostenrechnung werden jährlich in eine Spezialfinanzierung „Stadtentwässerung“ eingelegt bzw. aus dieser entnommen. Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst und darf eine Jahresbetriebsgebühr nicht überschreiten.

### § 13 Anschlussgebühr

- 1 Für die Ableitung des Abwassers von Grundstücken wird bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
- 2 Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Anteil für häusliches und gewerbliches Abwasser nach Massgabe der Anzahl Schmutzabwasserwerte (SW);
  - b) dem Anteil für abgeleitetes Meteorabwasser nach Massgabe der befestigten Flächen (FA).
- 3 Die Gebühr pro SW beträgt 250 Franken und diejenige pro Quadratmeter FA 40 Franken. Der Stadtrat kann diese Gebührenansätze nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise periodisch der Teuerung anpassen.
- 4 Bei Versickerung oder Retention wird die Gebühr reduziert:

- Reduktion 100% bei vollständiger Versickerung ohne Ableitungen.
  - Reduktion 70% bei wirksamer Versickerung mit Notüberlaufleitung
  - Reduktion 40% bei begrünten Dachflächen mit wirksamer Retention, bei Strassen und Plätzen mit offenen, sickerfähigen Belägen oder wirksamer Retention, aber mit Oberflächenwassereinlauf.
- Eine Kumulation der Reduktionen ist nicht möglich.

### § 14 Betriebsgebühr

- 1 Für die Ableitung des Abwassers von Grundstücken wird bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr erhoben.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Anteil für häusliches und gewerbliches Abwasser nach Massgabe des tatsächlichen Frischwasserverbrauchs;
  - b) dem Anteil für abgeleitetes Meteorabwasser nach Massgabe der befestigten Flächen (FA).
- 3 Die Gebühren betragen:
  - a) CHF 1.20 pro Kubikmeter Frischwasser;
  - b) CHF 1.50 pro Quadratmeter befestigter Fläche.
 Sofern diese Gebühren nicht kostendeckend sind, passt sie der Grosse Gemeinderat mit einem nicht dem Referendum unterstehenden einfachen Parlamentsbeschluss an.
- 4 Der Anteil der Betriebsgebühren für abgeleitetes Meteorabwasser darf 50% des gesamten Ertrags aus den Betriebsgebühren nicht überschreiten.
- 5 Der Stadtrat ist ermächtigt, die Gebühr pro Kubikmeter Frischwasser im Einzelfall anzupassen bei erheblich belastetem Abwasser aus Industrie- oder Gewerbebetrieben sowie bei nicht abgeleitetem Frischwasser.
- 6 Für die Ableitung von unverschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer entfällt die Gebühr pro Quadratmeter FA.

### § 15 Fälligkeit

- 1 Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das städtische Abwassernetz.
- 2 Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungsstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.

## 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 16 Vollzug

- 1 Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement, soweit die Zuständigkeit in diesem Reglement, im kantonalen oder im eidgenössischen Recht nicht ausdrücklich anders geregelt ist.
- 2 Der Stadtrat kann einzelne seiner Zuständigkeiten an eine ihm untergeordnete Amtsstelle delegieren.

### § 17 Übergangsrecht

Für die Erstellung von Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits bewilligt sind, gilt das bisherige Recht. Vorbehalten bleibt die Anwendung des neuen Rechts, soweit dieses für die Erstellerin oder den Ersteller der Anlage günstiger ist.

<sup>1)</sup> Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtensee-Ägerisee

## § 18

### Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2005 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Vorschriften über die Bemessung der Betriebsgebühr für die Ableitung von Schmutzabwasser (§ 14 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a) treten am 1. April 2006 in Kraft. Die Vorschriften über die Bemessung der Betriebsgebühr für die Ableitung von Meteorabwasser (§ 14 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b) treten am 1. April 2006 in Kraft.
- <sup>3</sup> Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
- <sup>4</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 10. Juni 1986<sup>1)</sup> aufgehoben.

Zug, 30. November 2004

Der Grosse Gemeinderat von Zug  
Werner Golder, Präsident    Arthur Cantieni, Stadtschreiber

<sup>1)</sup> *Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug 6/172*